

## **Statuten des Schülerinnen- und Schülerrats**

### **Aufgabe**

Der Schülerinnen- und Schülerrat der Kantonsschule Seetal gewährleistet die Partizipation der Lernenden an der Gestaltung des Schullebens und an der Entscheidungsfindung in allen schulischen Belangen, in welchen ihre Mitwirkung rechtlich möglich ist. Er kann Themen selber aufgreifen oder zu Fragen Stellung nehmen, die von der Schulleitung, vom Lehrpersonenkollegium, von der Klassenchefkonferenz oder von Einzelpersonen an ihn herangetragen werden.

### **Personelle Zusammensetzung und Erneuerung**

- Jede Klasse kann am Schuljahresanfang ein Klassenmitglied in den Schülerinnen- und Schülerrat delegieren.
- Stellt sich in einer Klasse niemand zur Wahl, so bleibt ihr Sitz vakant.
- Über eine hiervon abweichende Praxis entscheidet der Rektor im Einzelfall.
- Die Amtsdauer der Ratsmitglieder beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- Die Ratsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen eine Ratspräsidentin oder einen Ratspräsidenten sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- Der Rektor nimmt an den Ratsversammlungen jeweils im ersten Teil als Beisitzer ohne Stimmrecht teil.

### **Arbeitsweise**

- Der Schülerinnen- und Schülerrat trifft sich in der Regel ein- oder zweimal pro Quartal zu Versammlungen von einer Lektion Dauer.
- Die ordentlichen Sitzungen werden von der Schulleitung terminiert und in der Terminliste publiziert. Die Teilnahme ist für alle Ratsmitglieder obligatorisch.
- Die Ratsmitglieder sind während der ordentlichen Ratssitzungen vom Unterricht dispensiert. Es finden keine angekündigten Prüfungen statt.
- Die Ratspräsidentin resp. der Ratspräsident bereitet die Sitzungen zusammen mit dem Rektor vor und verschickt den Ratsmitgliedern vorgängig eine Einladung und eine Traktandenliste. Die Einladung zur ersten Sitzung des Schuljahres wird vom Rektor verschickt.
- Bei Bedarf können zu bestimmten Traktanden weitere Personen eingeladen werden.
- Die Ratspräsidentin resp. der Ratspräsident leitet die Sitzungen.

- Die Protokollführerin resp. der Protokollführer erstellt ein Beschlussprotokoll der Sitzungen und verschickt dieses den Ratsmitgliedern und dem Rektor. Es gilt ohne Widerspruch innert 14 Tagen als genehmigt.
- Der Schülerinnen- und Schülerrat hat Antragsrecht an die Lehrpersonenkonferenz und an die Schulleitung und kann ein Mitglied zur Vertretung seiner Anträge in die Sitzungen dieser Gremien delegieren.
- Er hat das Recht, Urabstimmungen in der gesamten Schülerschaft durchzuführen, um deren Meinung repräsentativ einzuholen und seine Anträge breit abzustützen. Er wird dabei administrativ vom Schulsekretariat unterstützt.
- Die Mitarbeit im Schülerinnen- und Schülerrat kann an den sozialen Leistungsnachweis angerechnet werden, wobei die investierte Zeit mit Faktor 2 gutgeschrieben wird.

Diese Statuten wurden von der Schulleitung der Kantonsschule Seetal verfasst und im Juni 2011 von allen Klassen gutgeheissen.  
Anpassungen im Juni 2012 und im Juli 2013.